

Richtlinien für die Ortskernförderung der Marktgemeinde Schweiggers

(Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022)

Die Marktgemeinde Schweiggers gewährt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, Förderungen für die Belegung bestehender Liegenschaften bei Vorschreibung der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe nach § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Soweit in diesen Richtlinien auf bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, gelten diese in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Persönliche Voraussetzungen für die Förderung

1. Der Förderungswerber muss einerseits eine natürliche Person und andererseits Abgabenschuldner der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe sein sowie seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Marktgemeinde Schweiggers haben.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Liegenschaften, für die Flächen mit der Widmung „Bauland“ eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 vorgeschrieben werden muss.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderhöhe beträgt bei Gründung von zwei Hauptwohnsitzern 60 % und bei Gründung eines Hauptwohnsitzes 30 % der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung.
2. Bei kommunalsteuerpflichtigen Gewerbebetreibenden und Landwirtschaft mit Mehrfachantrag beträgt die Förderhöhe 70 % der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung.
3. Ist die nach Abzug der Förderung verbleibende, noch zu entrichtende Ergänzungsabgabe größer als € 5.000,- wird der übersteigende Betrag zusätzlich zur Gänze gefördert.
4. Die Förderung wird auch gewährt, wenn die vorgenannten Abgaben nach der NÖ Bauordnung (Anliegerleistungen) einer anderen Person als dem Förderungswerber (z.B. dem Voreigentümer der Liegenschaft) vorgeschrieben wurden und auf den Förderungswerber vertraglich überwältzt wurden.

5. Für die Errichtung von Eigenheimen auf Liegenschaften, für die keine Anliegerleistungen fällig werden, wird keine Ortskernförderung gewährt.

§ 4 Zeitpunkt der Förderung

Die Förderung erfolgt frühestens bei der Fälligkeit der rechtskräftig vorgeschriebenen Anliegerleistungen gemäß den Bestimmungen § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung, die einen Abgabentatbestand auslösen.

§ 5 Widerruf der Förderung

1. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung widerrufen
 - a. wenn nachträglich festgestellt wird, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sind;
 - b. wenn der nach Abzug der Wohnbauförderung verbleibende restliche Teil der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen entrichtet wird;
 - c. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Schweiggers Anwendung findet. Eine Doppelförderung ist somit ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die gewährte Wohnbauförderung ist im Falle des Widerrufs binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Schweiggers zurückzuzahlen.

§ 6 Auszahlung der Förderung

1. Wird die Ortskernförderung vor oder mit Fälligkeit der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung bewilligt, so wird die Ortskernförderung auf die Verbindlichkeit (Abgabenschuld) des Förderungswerbers aufgerechnet.
2. Wurde die Ergänzungsabgabe bereits beglichen, so wird die Ortskernförderung an den Förderungswerber überwiesen.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten mit dem Gemeinderatsbeschluss folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien des Gemeinderates außer Kraft.
2. Die Bestimmungen der neuen Richtlinien sind auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für die eine Ergänzungsabgabe nach Inkrafttreten der Richtlinien vorgeschrieben wurde. Die bisherigen Richtlinien gelten nur mehr für Bauvorhaben, für die eine Ergänzungsabgabe vor Inkrafttreten der neuen Richtlinien mit Bescheid vorgeschrieben wurde.

Der Bürgermeister

Josef Schaden